



Finanzordnung

Die Finanzordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

Sie beinhaltet folgende Teilbereiche:

- I. Beitragsordnung
- II. Arbeitsstundenordnung
- III. Vergütungs- und Erstattungsordnung

I. Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den RRV.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in der die Beschlussfassung erfolgt, sofern dieser Beschluss der Mitgliederversammlung noch im 1. Quartal ergeht. Ansonsten treten die neu festgesetzten Beiträge erst zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.
4. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen.

- Vereinsbeitrag für jedes Vereinsmitglied
- Zusätzlicher Abteilungsbeitrag für die aktiven Mitglieder der Abteilungen Rollkunstlaufen und Skaterhockey (für max. 2 Familienmitglieder).
Für Aktive, die als Trainer tätig werden, entfällt dieser ab dem Folgejahr. Stichtag für die Altersermittlung ist immer der 01.01. des Beitragsjahres.
- Aufnahmegebühr für die aktiven Mitglieder der Abteilungen Rollkunstlaufen und Skaterhockey (nur für 1 Familienmitglied zu entrichten).

5. Höhe des Beitrags:

Höhe des Beitragsgrundwert (BGW) ab 2008: 17,00 Euro

Erhöhung in jedem geraden Jahr um 1,00 Euro

d. h. für 2008/2009 17,00 Euro

2010/2011 18,00 Euro

2012/2013 19,00 Euro

2014/2015 20,00 Euro

etc.

Jährlicher Vereinsbeitrag

Beitragsklasse	Mitgliedsart		Beitragshöhe
100	Einzelmitglied	1 mal	BGW
140	Ehrenmitglieder	0 mal	BGW
200	Familienvorstand	2 mal	BGW
250	Familienmitglied	0 mal	BGW

Jährlicher Abteilungsbeitrag Rollkunst (4xx) und Skaterhockey (8xx)

400/800	Erwachsene ab 18 Jahren	4 mal	BGW
410/810	Jugendliche ab 14 Jahren	3 mal	BGW
420/820	Kinder bis 13 Jahren	2 mal	BGW

Einmalige Aufnahmegebühr Rollkunst (4xx) und Skaterhockey (8xx)

490/890	Aufnahmegebühr	3 mal	BGW
---------	----------------	-------	-----

6. Hobby- und Freizeitsportler:

Hobby- und Freizeitsportler sind Vereinsmitglieder, die zwar den Sport (Rollkunstlaufen, Skaterhockey) ausüben wollen, aber weder am Meisterschafts-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnehmen. Hobby- und Freizeitsport hat immer den Nachrang nach dem aktiven Sport- und Spielbetrieb.

Hobby- und Freizeitsportler zahlen im Jahr ihres Vereinseintritts die unter Ziff. 5 erwähnte einmalige Aufnahmegebühr ohne weiteren Vereinsbeitrag und ab dem Folge-(Kalender-)Jahr den zweifachen Beitragsgrundwert. Sie sind im Familienbeitrag aufschlagsfrei beinhaltet.

460	Hobby-/Freizeitsportler Rollkunstlauf	2 mal	BGW
860	Hobby-/Freizeitsportler Hockey	2 mal	BGW

7. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem/der stv. Vorsitzenden Finanzen vorzulegen.

8. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist für das Beitrittsjahr der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinseintritt von aktiven Mitgliedern muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach der ersten Trainingsaufnahme erfolgen.
10. Bei Vereinseintritt eines aktiven, minderjährigen Sportlers unter 16 Jahren, muss mindestens auch ein Elternteil Vereinsmitglied werden.
11. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sport- und Kraftfahrzeugversicherung des Württ. Landessportbundes (WLSB) als Zusatzversicherung enthalten.
12. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt innerhalb des 1. Quartals des Jahres. Bei Neueintritten erfolgt der Beitragseinzug im Laufe des Jahres.

Lastschrifteinzüge sind nur vom Girokonto möglich.

13. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge ohne besondere Aufforderung bis spätestens 1. März jeden Jahres auf eines der Beitragskonten. Die Beitragskonten des RRV sind vom/von der stv. Vorsitzenden Finanzen zu erfahren. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen ist der Verein berechtigt, zusätzlich 3,00 Euro zu erheben. Bei notwendigen Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
14. Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankverbindung sind dem/der stv. Vorsitzenden Finanzen sofort mitzuteilen.
15. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber der Vorstandschaft bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
16. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch gespeichert. Bei der Verwaltung der personenbezogenen Mitgliederdaten werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

II. Arbeitsstundenordnung

1. Die Arbeitsstundenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Erbringung von Arbeitsstunden für den RRV.
2. Die zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung beschlossen
3. Der Ersatzbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird mit dem Beitrag des Folgejahres eingezogen. Barzahler haben den Betrag bis spätestens 1. März des Folgejahres zu überweisen.
4. Die Arbeitsstunden können bei folgenden Gelegenheiten erbracht werden:
 - a) Veranstaltungen des RRV und VFR inkl. zugehöriger Vor- und Nacharbeiten
 - b) Wartung, Pflege und Erneuerung der Vereinsanlage
5. Ein detaillierter Nachweis ist von jedem Mitglied selbst zu führen und von einem Vorstandsmitglied abzeichnen zu lassen.

Folgende Angaben müssen im Nachweis enthalten sein:

- Datum
 - Ort und Dauer des Einsatzes
 - Art der Tätigkeit
6. Die Nachweise müssen dem/der stv. Vorsitzenden Finanzen spätestens am 15. Januar des Folgejahres vorliegen.
 7. Arbeitsstundenpflicht
 - a. Für das jeweils erste aktive Mitglied einer Familie besteht die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsstunden.
 - b. Für aktive Geschwisterkinder müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden.
 - c. Für Mitglieder unter 16 Jahren müssen die Arbeitsstunden von einem Erwachsenen erbracht werden.
 - d. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist für das Beitrittsjahr die volle Anzahl der Arbeitsstunden zu erbringen, ab 1. Juli die hälftige Anzahl an Arbeitsstunden.
 8. Höhe der Stundenzahl und des Ersatzbetrages:
 - a. Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden ab dem Jahr 2001 ⇒20 Stunden
 - b. Regelung für Hobby- und Freizeitsportler: ⇒10 Stunden
 - c. Ersatzbetrag pro nicht erbrachter Stunde ab dem Jahr 2002 ⇒10,- Euro
 9. Die im und für den Verein zur Förderung des Rollsports Bad Friedrichshall (VFR) geleisteten Arbeitsstunden werden auf die Pflichtarbeitsstunden nach dieser Arbeitsstundenordnung in vollem Umfang angerechnet.

III. Vergütungs- und Erstattungsordnung

1. Die Vergütungs- und Erstattungsordnung regelt alle Einzelheiten, über die Ansprüche der Vereinsmitglieder hinsichtlich Vergütungen und Erstattungen von entstandenen und mit dem/der Vorsitzenden abgestimmten Aufwendungen.
2. Die Regelungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Regelungen während des Jahres vorläufig anzupassen. Vorgenommene Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung eingebracht.
3. Voraussetzung für die Gewährung der Vergütungen und Erstattungen, ist ein detaillierter Nachweis. Dieser ist von dem/der Vorsitzenden abzeichnen zu lassen. Die Delegation an ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich.
4. Im Einzelnen bestehen folgende Ansprüche:

A Übungsleiter- und Trainervergütungen

- I. Mit Genehmigung des/der Vorsitzenden eingesetzte Übungsleiter/innen erhalten für im Rahmen des Übungsbetriebs abgehaltene Stunden (60 Minuten) folgende Vergütung:
 - a. Übungsleiter/innen mit gültiger WLSB-Lizenz (Trainer C) 15,- Euro
 - b. Trainer ohne gültige WLSB-Lizenz 7,- Euro

Folgende Angaben müssen in der detaillierten Aufstellung enthalten sein:

- Datum
- Ort
- Dauer des Übungsbetriebs.

Trainer/innen als Übungsleiter/innen ohne Lizenz erhalten eine stundenorientierte Aufwandsentschädigung von max. 500 Euro pro Kalenderjahr.

- II. Mit Genehmigung des/der Vorsitzenden eingesetzte Betreuer/innen, erhalten bei Wettkämpfen einen Betrag in Höhe der gewährten Schieds- bzw. Kampfrichterentschädigung, pro Tag maximal 60,- Euro
- III. Die maximale Vergütung beträgt 3.000,- Euro pro Kalenderjahr.

B Aufwendungserstattungen

- I. Aufwendungen (Porto, Telefon, etc.) von Vereinsmitgliedern, die bei Erledigung der in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben entstehen, werden gegen Nachweis erstattet. Für Fahrtkosten, die dabei entstehen, können 0,25 Euro je gefahrenen Kilometer berechnet werden.

Hierzu muss eine Aufstellung mit folgenden Angaben vorliegen:

Datum und Ort, Grund der Fahrt und Entfernung in Kilometer.

Der max. Erstattungsbetrag beträgt 800,- Euro p.a.

Alternativ zum Einzelnachweis kann ein Pauschalbetrag im Sinne § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden, mit dem dann alle vorab genannten Aufwendungen abgegolten sind. Er beträgt für

- | | |
|---|------------------|
| a) Alle ordentliche Vorstandsmitglieder, auch wenn das Amt durch mehrere Personen erfüllt wird, | 840,00 Euro p.a. |
| b) Verhinderungs-/Stellvertreter, auch wenn das Amt durch mehrere Personen erfüllt wird, | 600,00 Euro p.a. |
| c) Revisoren | 250,00 Euro p.a. |

Bei Neuantritt bzw. Aufgabe der Funktion kann der Pauschalbetrag anteilig in Anspruch genommen werden. Antritts- und Aufgabemonat werden jeweils mit berücksichtigt.

Höchst- bzw. Pauschalbetrag kann nur einmal p.a. in Anspruch genommen werden, auch wenn eine Person mehrere Funktionen in Personalunion innehat.

II. Fahrtkostenerstattungen – sofern keine Erstattung von dritter Seite erfolgt -

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) Für Vorstandsmitglieder und für vom/von der Vorsitzenden im Einzelfall benannte Vereinsmitglieder, wenn diese im Auftrag des Vereins unterwegs sind und der | |
| | 0,25 Euro je gefahrenem Kilometer. |
| b) Für Übungsleiter/Trainer, die mit Genehmigung des/der Vorsitzenden an Fortbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilnehmen, und für Betreuer gem. 4.A.II., | |
| | 0,25 Euro je gefahrenem Kilometer. |
| c) Für mit Genehmigung des/der Vorsitzenden benannte Vereinsmitglieder, die Teilnehmer/innen zu Spielen, Meisterschaften, Lehrgängen, Sichtungsläufen, etc. transportieren, | |
| Für den/die 1. beförderte/n Teilnehmer/in | 0,15 Euro je gefahrenem Kilometer |
| für jede/n weitere/n Teilnehmer/in | 0,05 Euro je gefahrenem Kilometer |
| maximal | 0,25 Euro je gefahrenem Kilometer |
| d) Für Übungsleiter/Trainer, für Ihre Fahrtkosten für die gegebenen Trainingseinheiten | |
| | 0,25 Euro je gefahrenem Kilometer. |

Folgende Angaben müssen in der detaillierten Aufstellung enthalten sein:

- Datum und Ort
- Grund der Fahrt
- Entfernung in Kilometer
- Namen der beförderten Teilnehmer/innen

III. Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei Teilnahmedauer von mehr als einem Tag

a) Für mit Genehmigung des/der Vorsitzenden an

Meisterschaften, Lehrgängen, etc. teilnehmenden Sportler/innen,	
für nachgewiesene Übernachtungskosten	max. 40,- Euro pro Tag
für Verpflegungskosten	max. 10,- Euro pro Tag

b) Für mit Genehmigung des/der Vorsitzenden bei Meisterschaften, Lehrgängen, etc. eingesetzte Betreuer/innen und Trainer/innen

für nachgewiesene Übernachtungskosten	max. 80,- Euro pro Tag
für Verpflegungskosten	max. 20,- Euro pro Tag

Letztmals geändert und neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 02.07.2021.

Hanspeter Friede
(Vorsitzender)

Dr. Lars Priebe
(allgemeiner stv. Vorsitzender)